

geschieht nicht, um die Aussageperson bedingungslos an ihre frühere Aussage oder um den Beschuldigten bzw. Angeklagten an sein einmal abgelegtes Geständnis zu binden. Es geht vielmehr darum, den Wahrheitsgehalt der früheren Aussage oder des früheren Geständnisses festzustellen. Bei der Prüfung, ob die frühere oder die vor Gericht gegebene Aussage, ob das frühere Geständnis oder der Widerruf des Geständnisses der Wahrheit entspricht, muß das Gericht neben anderen Fragen

- mit aller Konkretheit und Genauigkeit klären, in welchem Teil die frühere Aussage geändert oder das Geständnis widerrufen wurde; d.h., worin die Veränderung der Aussage besteht oder worauf sich dieser Widerruf bezieht;
- die Ursachen für die Aussageveränderung oder für den Widerruf des Geständnisses klären.

Dabei ist es natürlich von großer Bedeutung, wenn durch die Magnettonaufzeichnung unanfechtbar dargelegt werden kann, *was die Aussageperson seinerzeit wörtlich gesagt hat, wie es gesagt wurde und wie es im Verlauf der Vernehmung zu dieser Aussage kam.* Wo es auf die Identität der Worte und darüber hinaus des Tonfalls des Gesprochenen ankommt, übertrifft die Magnettonaufzeichnung das schriftliche Vernehmungsprotokoll.

Unter den Nachteilen der Magnettonaufzeichnung von einer Vernehmung gegenüber einem schriftlichen Vernehmungsprotokoll ist insbesondere die mangelnde Verdichtung des Vernehmungsstoffs nicht zu übersehen. Deshalb wird in der Praxis das Gebiet, auf dem es sinnvoll ist, zusätzlich zur Vernehmung eine Magnettonaufzeichnung anzufertigen, relativ klein bleiben.

*Die Magnettonaufzeichnung von einer Vernehmung ist die materielle Fixierung des gesprochenen Wortes; sie ist nicht die Aussage selbst* Deshalb darf die Magnettonaufzeichnung grundsätzlich nicht die persönliche Aussage des Zeugen oder Angeklagten vor Gericht ersetzen. Das in unserem Strafverfahren geltende Unmittelbarkeitsprinzip verlangt, daß grundsätzlich die Aussageperson selbst vor Gericht vernommen wird.

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik enthält in § 240 Abs. 3 folgende Definition: „Eine echte Urkunde ist eine schriftliche oder in anderer Form auf gezeichnete Erklärung (hervorgehoben — der Verf.), die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder die rechtserhebliche Tatsache beweist und ihren Aussteller erkennen läßt.“ Diese Definition berücksichtigt, daß nach dem heutigen Stand der Technik die Schriftlichkeit nicht das wesentliche Kriterium der Urkundeneigenschaft ist, sondern die Fixierung eines Gedankeninhalts,